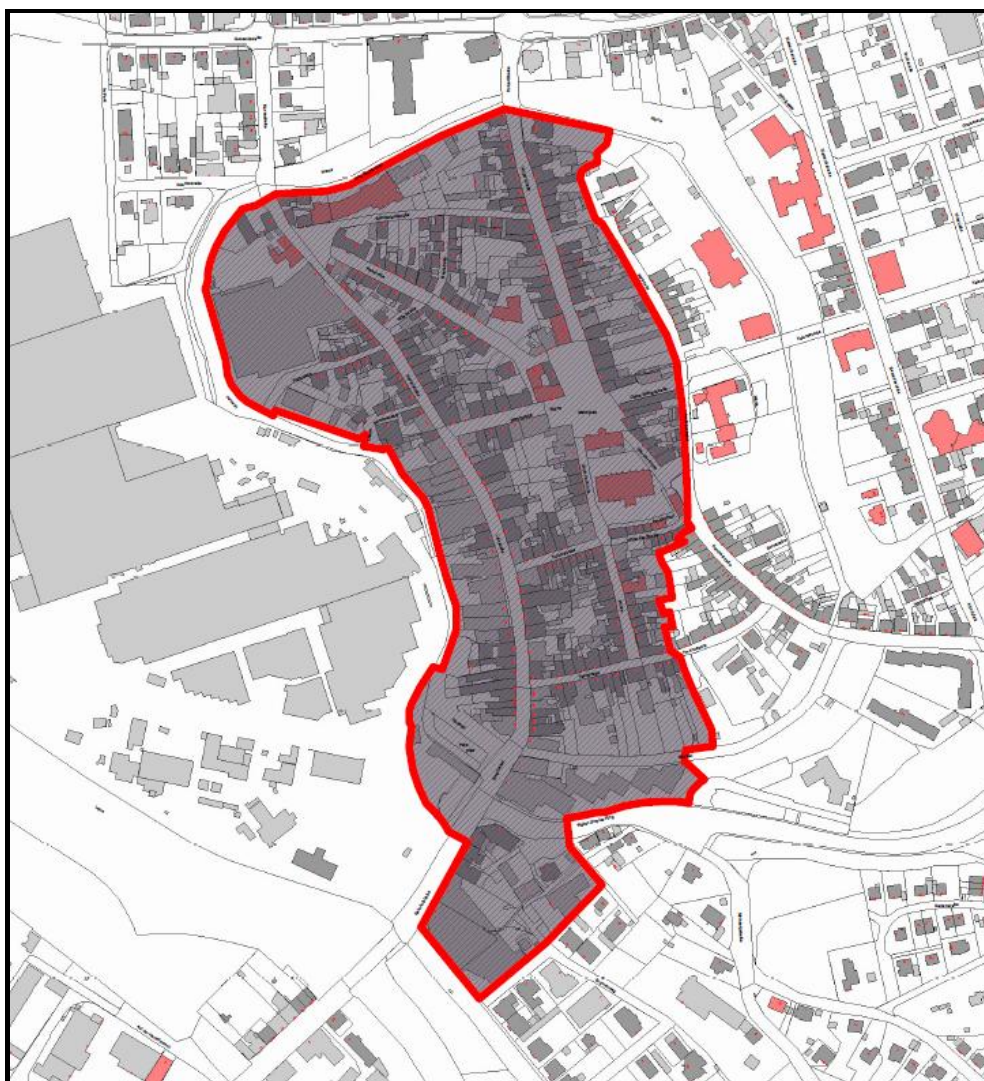


STADT ALFELD (LEINE)

Begründung zur Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ und Nr. 47 B „Vergnügungsstätten Innenstadt“



Auszug aus der Deutschen Grundkarte
Vervielfältigungserlaubnis vom Katasteramt Alfeld (Leine) erteilt

1. Geltendes Planungsrecht

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ und Nr. 47 B „Vergnügungsstätten Innenstadt“.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden Bebauungspläne gefasst. Die Beschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Gegenwärtig sind Vorhaben nach § 34 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO zu beurteilen.

2. Derzeitige rechtliche Situation und Satzungserfordernis

Für die Bebauungspläne Nr. 47 A und 47 B wurde die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass ein städtebauliches Vergnügungsstättenkonzept als Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 47 B notwendig ist. Ein Fachbüro wurde daher mit der Erarbeitung des Konzeptes beauftragt, welches zum Jahresende vorliegen soll.

Mit Bescheid vom 06.07.2016 wurde die Entscheidung über eine Bauvoranfrage für eine Spielhalle in der Leinstraße gem. § 15 BauGB auf ein Jahr zurückgestellt, um das Bauleitplanverfahren durchführen zu können. Während der Erarbeitung des städtebaulichen Vergnügungsstättenkonzeptes ruht das Planverfahren, bis dessen Ergebnisse und Umsetzungserfordernisse vorliegen. Der Verfahrenszeitraum verlängert sich hierdurch entsprechend und macht eine weitere Aussetzung der Bescheidung der o.g. Bauvoranfrage notwendig.

Die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ ist erforderlich, um die Ziele des beschlossenen Einzelhandelskonzeptes zu sichern. Der Bebauungsplan soll die zulässigen innerstädtischen Standorte für großflächigen Einzelhandel ausweisen.

3. Rechtsfolgen

Eine Veränderungssperre kann gem. § 14 Abs. 1 BauGB zur Sicherung der Planung beschlossen werden, sobald der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans gefasst ist. Sie gilt für die Dauer von zwei Jahren und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Während dieser Zeit dürfen keine Bauvorhaben durchgeführt werden, wenn diese nicht mit den künftigen Festsetzungen vereinbar sind. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gem. § 17 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wobei die Zurückstellung gem. § 15 auf den Zeitraum anzurechnen ist. Für den Fall, dass die Bebauungspläne nach Ablauf der Zweijahresfrist noch nicht in Kraft getreten sind, kann die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert werden.